

Festivalgeländeverordnung Noise of Hell e.V.

1. Geltungsbereich

Mit Betreten des Festivalgeländes unterwirft sich der Gast der Festivalgeländeverordnung des Noise of Hell e.V.

2. Anordnung von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten

Den Anordnungen von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten; Ihre Anordnungen gelten ergänzend zu diesen Regelungen.

3. Durchsuchung auf verbotene Gegenstände

Der eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Festivalgelände Personen bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen.

4. Verbotene Gegenstände und Substanzen

Das Mitführen verbotener Gegenstände auf dem Festivalgelände ist strengstens untersagt und kann zum Ausschluss der Person von der Veranstaltung führen.

Dazu zählen:

- illegale Drogen
- Megaphone, Laserpointer
- Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Tiere aller Art
- alle Hammerarten über 400 g
- mitgebrachte Getränke jeglicher Art
- mitgebrachte Speisen jeglicher Art

5. Parken

Das Parken von PKW ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.

6. Rettungswege

Unbedingt zu beachten sind die Markierungen der Rettungswege. Die Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten. Die Markierungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

7. Müll- und Pfandentsorgung

Auf dem Festivalgelände befinden sich mehrere Mülltonnen. Bitte den Müll in den vorgesehenen Mülltonnen entsorgen.

8. Pflege von Wegen, Anlagen und Einrichtungen

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Geländes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten. Urinieren und/ oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet. Die Verschmutzung von Gewässern ist untersagt. Mutwillige Beschädigungen auf dem Festivalgelände und auf angrenzenden Grundstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

9. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf dem Festivalgelände gilt das Jugendschutzgesetz.

10. Unberechtigter Zutritt

Personen, die ohne eine Berechtigung das Festivalgelände betreten, werden wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt. Gleiches gilt für Personen, die ohne Berechtigung abgesperrte Bereiche auf dem Festivalgelände (z.B. die Bühne, den Backstage) betreten.

11. Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Gästen zu üben.

12. Ausschluss vom Festivalgelände des Noise of Hell

Die Nichtbefolgung der Campingordnung kann zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss des Campingplatzgeländes führen.

13. Eigentum auf dem Festivalgelände

Dem Gast ist es nicht gestattet, jegliches Eigentum der Eigentümer des Festivalgeländes oder Eigentum des Noise of Hell e.V. zu entwenden. Sollte dies der Fall sein, wird der Gast hierfür Konsequenzen (z.B. Bußgeld oder Ersatz des Eigentums) erhalten. Die Entscheidung über die Art der Konsequenzen ist seitens des Noise of Hell e.V.'s zu treffen.

14. Haftungsausschluss

Der Noise of Hell e.V. haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Wertsachen durch Dritte.

15. Sonstige Anweisungen/ Hinweise

Ergänzend zur Festivalgeländeverordnung des Noise of Hell e.V. gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungs- und Sicherheitsdiensts vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Internetseite des Noise of Hell e.V.'s.